

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Claudio Jupe (CDU)**

vom 27. März 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. März 2018)

zum Thema:

**Interessenkonflikt/rechtskonforme Lösung**

und **Antwort** vom 10. April 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Apr. 2018)

Herrn Abgeordneten Claudio Jupe (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/13 916**  
**vom 27. März 2018**  
**über Interessenkonflikt/rechtskonforme Lösung**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gibt es einen wie auch immer gearteten Interessenkonflikt, wenn eine Lehrkraft an der Schule unterrichtet und deren Kind an ein und derselben staatlichen Schule unterrichtet wird? (Selbstverständlich unterrichtet die Lehrkraft nicht ihr eigenes Kind.) Wenn ja, bitte ich um eine rechtskonforme Definition des Interessenkonflikts.

Zu 1.:

Nein.

2. Gibt es einen wie auch immer gearteten Interessenkonflikt, wenn ein Schulleiter bzw. eine Schulleiterin an der Schule unterrichtet und deren Kind an ein und derselben staatlichen Schule unterrichtet wird? (Selbstverständlich unterrichtet die Leitungskraft nicht ihr eigenes Kind.) Wenn ja, bitte ich um eine rechtskonforme Definition des Interessenkonflikts.

Zu 2.:

Durch die dargestellte Situation entsteht per se kein Interessenskonflikt. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich im Einzelfall aus dieser Situation Interessenskonflikte ergeben können.

3. In einem laufenden Bewerbungsverfahren behaupten in einem schulischen Gremium Mitglieder dieses Gremiums, es gebe einen wie unter Frage 2 geschilderten Interessenkonflikt, und folglich müsse sich die bewerbende Person dazu erklären. Die in dem Gremium anwesende Referatsleiterin aus der Region 06, die das Bewerbungsverfahren durchführte, schweigt dazu; wie ist dies zu beurteilen?

Zu 3.:

Es werden keine Angaben aus einem laufenden Verfahren gemacht, zumal in Personalangelegenheiten Verschwiegenheitspflicht besteht.

4. Wurde die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht der Referatsleiterin für die sich bewerbende Person in dem oben geschilderten Fall außer Kraft gesetzt?

a. Wenn ja, in welcher Weise?

b. Wenn nein, weshalb greift hier nicht die Fürsorgepflicht der Vorgesetzten für die sich bewerbende Person?

Zu 4.:

Nein.

Zu 4. a.:

Entfällt.

Zu 4. b.:

Es gab keinen Anlass eine Fürsorgepflicht wahrzunehmen.

5. Gab es bereits vergleichbare Bewerbungssituationen in einer staatlichen Schule des Landes Berlin?

a. Wenn ja, wie wurde in der Konfliktsituation verfahren?

b. Wenn nein, wie gedenkt die Behörde in diesem Fall zu handeln?

Zu 5.:

Es sind keine vergleichbaren Bewerbungssituationen bekannt.

Zu 5. a. und b.:

Entfällt.

Berlin, den 10. April 2018

In Vertretung  
Mark Rackles  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie